



Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2075 der Landeshauptstadt München Autobahnkreuz München West (südlich), Bundesautobahn A 8 (südwestlich), Mooswiesenstraße (westlich), Hanfgartenstraße (beiderseits), Berglwiesenstraße (östlich), Bundesautobahn A 99 (südöstlich) (Änderung de vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2014 a) – Brauerei Langwied – vom 25. Februar 2014</i>	245
<i>Bekanntmachung über die Schulanmeldung</i>	246
<i>Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die von der Landeshauptstadt München verwalteten Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit für das Haushaltsjahr 2014</i>	247
<i>Wahlbekanntmachung für die Wahl des Stadtrats, des Oberbürgermeisters und der Bezirksausschüsse in der Landeshauptstadt München am 16. März 2014</i>	248
<i>Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014</i>	249
<i>Straßenbenennung im 11. Stadtbezirk Milbertshofen-Am Hart</i>	250
<i>Straßenbenennung im 11. Stadtbezirk Milbertshofen-Am Hart und im 24. Stadtbezirk Feldmoching-Hasenbergl</i>	250
<i>Ackerstr. 10–12 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 15390/0) Neubau eines Mehrfamilienhauses (vier Wohneinheiten) Aktenzeichen. 602-1.2-2012-30315-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	251
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 19. März 2014 mit 23. April 2014 Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2031 b Freisinger Landstraße (östlich), Garching Mühlenbach (westlich) und</i>	

<i>Verlängerung Josef-Wirth-Weg (nördlich) und Aufhebung des nicht überplanten Restbereichs des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 2031 Studentenwohnheim, Straßenverkehrsfläche und öffentliche Grünfläche –</i>	251
<i>Öffentliche Versteigerung von Fundfahrrädern; Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 980, 981, 983, 384 BGB</i>	252
<i>Allgemeinverfügung des Landkreises München und der Landeshauptstadt München über eine Allgemeine Vorschrift über die Einführung eines Sozialtickets als Höchstarif</i>	252
<i>Nichtamtlicher Teil Buchbesprechungen</i>	255

Bekanntmachung über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2075 der Landeshauptstadt München Autobahnkreuz München West (südlich), Bundesautobahn A 8 (südwestlich), Mooswiesenstraße (westlich), Hanfgartenstraße (beiderseits), Berglwiesenstraße (östlich), Bundesautobahn A 99 (südöstlich)

(Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2014 a) – Brauerei Langwied –

vom 25. Februar 2014

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 25.09.2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2075 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im vereinfachten Verfahren gem. §13 BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.



Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 25. Februar 2014

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über die Schulanmeldung**

I. Schulanmeldung an der Grundschule

Die Schulanmeldung für die Grundschulen in München findet dieses Jahr am

**Mittwoch, 02. April 2014
in der Zeit von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr**

in allen Münchner Schulgebäuden statt, in denen eine Grundschule untergebracht ist.

Nach Art. 37 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) werden mit Beginn des Schuljahres 2014/15 alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September 2014 sechs Jahre alt werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.

Bei Kindern, die nach dem 30. September 2008 geboren wurden, haben die Eltern die Möglichkeit, bei ihrer zuständigen Grundschule, einen Antrag auf vorzeitige Einschulung ihres Kindes zu stellen. Für alle Kinder, die nach dem 31. Dezember 2008 geboren wurden, ist ein schulpсихologisches Gutachten erforderlich. Die Entscheidung über die Schulaufnahme erfolgt durch die Schulleitung.

Ein Antrag auf vorzeitige Einschulung nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayEUG ist spätestens bei der Schulanmeldung zu stellen. Die Ablehnung des Antrages ist keine Zurückstellung.

Ein Kind, das am 30. September 2014 mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 41 Abs. 5 BayEUG am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts (16. September 2014) verfügt werden; sie ist noch bis zum 30. November 2014 zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Vor der Entscheidung hat die Schulleitung die Erziehungsberechtigten zu hören. Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch, wenn eine Zurückstellung in Betracht kommen könnte. Für Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, ist bei der Anmeldung der Zurückstellungsbescheid vorzulegen.

Alle Kinder müssen ihre Schulpflicht in der Grundschule erfüllen, in deren Schulsprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern sie nicht eine staatlich anerkannte bzw. staatlich genehmigte private Grundschule besuchen wollen. In dieser zuständigen Grundschule muss auch die Schulanmeldung erfolgen. Die Schulleitungen erteilen Auskünfte über die Schulsprengel und alle anderen schulischen Belange.

Wird das Kind an einer privaten Grundschule angemeldet, ist aus Gründen der Überwachung der Schulpflicht die zuständige Grundschule zu informieren.

Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Im Verhinderungsfall kann eine beauftragte Person, die eine schriftliche Vollmacht vorlegen muss, das Kind an der Schule anmelden. Kinder, die am Tag der Schulanmeldung aus triftigen Gründen nicht vorgestellt werden können, dürfen schon vorher nach Terminvereinbarung mit der Schulleitung bei der zuständigen Grundschule schriftlich angemeldet werden.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes und möglichst auch der Übergabebogen des Kindergartens vorzulegen. Des Weiteren sind eventuell vorhandene Sorgerechtsbeschlüsse und Scheidungsurkunden mitzubringen. Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen soll jedoch bei einem Antrag auf Schulaufnahme der andere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen. Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heimes angemeldet werden. Spätestens bis zum Schulbeginn im September ist die Bescheinigung des Referates für Gesundheit und Umwelt über die gesundheitliche Untersuchung vorzulegen. Für die dazu erforderliche Untersuchung können Termine unter Tel. 233 96363 vereinbart werden. Weitere Informationen über die Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung finden Sie unter www.muenchen.de/schulaerztin im Internet.

II. Anmeldung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache

Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache können über die in I. genannten Fälle hinaus auch zurückgestellt und verpflichtet werden, im Schuljahr 2014/15 eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs Deutsch zu besuchen, wenn sie weder eine Kindertageseinrichtung noch einen Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse besucht haben und bei denen im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass sie nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügen. Diese Kinder sollen im Schuljahr 2014/15 einen Kindergarten bzw. ein Haus für Kinder mit integriertem Vorkurs besuchen. Des Weiteren informiert die Schulleitung über besondere Fördermaßnahmen.

men für Kinder ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse. Zur Anmeldung sollen zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen der Personalausweis und die Meldebescheinigung mitgebracht werden.

III. Schulanmeldung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Die Schuleinschreibung eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt in der Regel an der zuständigen Grundschule. Die Anmeldung unmittelbar an einem Sonderpädagogischen Förderzentrum soll nur erfolgen, wenn die Grundschule festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine Unterrichtung an der Grundschule nicht gegeben sind (Art. 41 BayEUG) oder der Förderbedarf so umfangreich ist, dass ausschließlich ein Sonderpädagogisches Förderzentrum dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Kindes gerecht werden kann. Bleibt zweifelhaft, ob die Voraussetzungen für einen Besuch der Grundschule nach Art. 41 Abs. 1 BayEUG gegeben sind, kann die Grundschule das Kind zunächst bis zu drei Monate probeweise aufnehmen und nach Ablauf der Probezeit abschließend entscheiden. Im Übrigen gilt Abschnitt I entsprechend.

IV. Anmeldung bei städtischen Tagesheimen

Die Anmeldung für die Aufnahme in die städtischen Tagesheime (ausgenommen Tagesheim an der Hochstraße 31), die einigen Schulen angeschlossen sind, wird am Mittwoch, 02. April 2014 (Tag der Schulanmeldung), in der Zeit von 14:00 bis 19:00 Uhr, durchgeführt.

Für Kinder, die am 02. April 2014 bei einem städtischen Tagesheim angemeldet werden, findet die Schulanmeldung am selben Tag (14:00 bis 19:00 Uhr) an der Grundschule statt, der das Tagesheim angegliedert ist.

Die Anmeldung für die Aufnahme in das Tagesheim an der Hochstraße 31 findet bereits am Montag, 24. Februar 2014 und Dienstag, 25. Februar 2014 in der Zeit von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

V. Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 des BayEUG mit einer Geldbuße belegt werden.

VI. Information

Über die Schulsprengelteilung der Grundschulen und über die in München bestehenden sonderpädagogischen Förderzentren erteilen die Schulleitungen Auskunft.

Staatliches Schulamt in der Landeshauptstadt München

Christian Ude
Oberbürgermeister

Beate Eckert-Kalthoff
Schulamtsdirektorin
1. Stellvertreterin
der Fachlichen Leitung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die von der Landeshauptstadt München verwalteten Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der Art. 16 Abs. 1 Satz 3, Art. 20 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl. 2008 S. 834, BayRS 282-1-1-UK/WFK) und in sinngemäßer Anwendung der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Landeshauptstadt München am 18. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne der Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit für das Haushaltsjahr 2014 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	12.191.500 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	10.861.500 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	1.330.000 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	12.171.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	10.423.100 €
und einem Saldo von	1.747.900 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.780.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	11.760.000 €
und einem Saldo von	- 9.980.000 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	200 €
und einem Saldo von	- 200 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 8.232.300 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach den Stiftungshaushaltsplänen wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan für die von der Landeshauptstadt München verwalteten Stiftungen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Zeit vom 11. März 2014 mit 19. März 2014 montags bis donnerstags jeweils von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr, im Rathaus, Marienplatz 8, Zimmer Nr. 492/IV. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 26. Februar 2014

Christian Ude
Oberbürgermeister

Wahlbekanntmachung

für die Wahl des Stadtrats, des Oberbürgermeisters und der Bezirksausschüsse in der Landeshauptstadt München am 16. März 2014

- 1 Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
- 2 **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**

2.1 **Im Abstimmungsraum:**

- 2.1.1 Der Stadtbereich München ist in 702 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 23.02.2014 übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
- 2.1.2 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
- 2.1.3 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - bei der Stadtratswahl und der Oberbürgermeisterwahl in jedem Abstimmungsraum der Landeshauptstadt München,
 - bei der Bezirksausschusswahl in jedem Abstimmungsraum des Stadtbezirks, für den der von der Landeshauptstadt München ausgestellte Wahlschein gültig ist.
Gilt der Wahlschein zugleich für die Stadtrats- und Oberbürgermeisterwahl sowie für die Wahl des Bezirksausschusses, ist die Stimmabgabe nur in einem Abstimmungsraum des für die Bezirksausschusswahl zuständigen Stadtbezirks möglich.
- 2.1.4 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen / Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
- 2.1.5 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

Wer nur für die Stadtrats- und Oberbürgermeisterwahl, nicht aber für die Bezirksausschusswahl stimmberechtigt ist, erhält nur die Stimmzettel für die Stadtrats- und Oberbürgermeisterwahl.

- 2.1.6 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
- 2.1.7 Die Wahlbenachrichtigung ist aufzuheben, da sie für eine etwaige Oberbürgermeisterstichwahl benötigt wird.

2.2 **Durch Briefwahl:**

- 2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:
 - Einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
 - einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
 - einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wer für die Bezirksausschusswahl nicht wahlberechtigt ist, erhält neben dem Wahlschein nur die Stimmzettel der Stadtrats- und Oberbürgermeisterwahl sowie die vorstehend angegebenen Umschläge und das Merkblatt für die Briefwahl.

Wer bereits einen Wahlschein besitzt, kann Stimmzettel und Briefwahlunterlagen auch nachträglich erhalten. Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

- 2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein spätestens am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht. Der Wahlbrief kann auch beim Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, Ruppertstr. 19, oder bei einer Bezirksinspektion während der allgemeinen Dienststunden abgegeben werden.

- 3 Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr in den Hallen A 4 – A 6 der Neuen Messe München, Messegelände, zusammen.

4 **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Ein Muster der Stimmzettel ist vor dem Abstimmungsraum ausgehängt. Muster können im Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, Ruppertstr. 19, Zimmer 3008/3011 eingesehen werden.

4.1 **Wahl des Stadtrats und der Bezirksausschüsse:**

Da die Stimmzettel **mehrere** Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Aus den Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Be-

werber bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Personen nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerber aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

4.2 Wahl des Oberbürgermeisters:

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Ein Muster des Stimmzettels ist vor dem Abstimmungsraum ausgehängt.

- 4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.
- 5 Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
- 6 Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

München, 10. März 2014

Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014

Am Sonntag, dem 25. Mai 2014, findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

- 1 die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union besitzen,
- 2 das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- 3 seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
- 4 weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,

- 5 in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.**

Einem Antrag, der erst nach dem **04. Mai 2014** bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Ihre Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 04. Mai 2014 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

In der Landeshauptstadt München wohnhafte Unionsbürger können sich an das Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, Ruppertstr. 19, 80466 München wenden.
Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

- 1 das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- 2 die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
- 3 weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Weitere Informationen zum Wahlrecht für Unionsbürger können auch im Internet unter <http://www.bundeswahlleiter.de/de/europawahlen> oder unter www.wahlamt-muenchen.de eingesehen werden.

München, 20. Februar 2014

Dr. Blume-Beyerle
Stadtwahlleiter

**Straßenbenennung
im 11. Stadtbezirk Milbertshofen-Am Hart**
Beschluss vom: 06.02.2014

Ilse-Essers-Straße

EDV-Schreibweise: ILSE-ESSERS-STR.

Straßenschlüsselnummer: 06652



© Kommunalreferat-Vermessungsamt

Namenserläuterung:

Ilse Essers, geb. am 24.09.1898 in München, gest. am 14.02.1994 in Aachen, Naturwissenschaftlerin. Sie studierte an der TH München Technische Physik und wechselte nach dem Vordiplom nach Aachen, in das Fach Maschinenbau. Seit 1926 arbeitete sie bei der Deutschen Versuchsanstalt für Luftfahrt in Berlin. Dort entwickelte sie den „Massenausgleich an Flügelklappen und -rudern“ gegen gefährliche Flügelschwingungen. 1929 promovierte sie als erste Frau an der Fakultät Maschinenwesen der TH Berlin. Nach ihrer Heirat und der Geburt von vier Kindern widmete sie sich weiterhin der Lösung verschiedener technischer Probleme und schrieb darüber hinaus mehrere Biografien über bedeutende Flieger und Erfinder.

Verlauf:

Nördlich der Moosacher Straße von der Lerchenauer Straße in westliche Richtung zu „Am Oberwiesenfeld“

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-Städtisches Vermessungsamt, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 04.04.2014 eingesehen werden.

München, 25. Februar 2014

Kommunalreferat
Vermessungsamt

**Straßenbenennung
im 11. Stadtbezirk Milbertshofen-Am Hart und im
24. Stadtbezirk Feldmoching-Hasenberg**
Beschluss vom: 06.02.2014

Christl-Marie-Schultes-Weg

EDV-Schreibweise:CHRISTL-M-SCHULTES-W

Straßenschlüsselnummer: 06653



© Kommunalreferat-Vermessungsamt

Namenserläuterung:

Christl-Marie Schultes, geb. 06.11.1904 in Waldmünchen, gest. 09.03.1976 in München, Fliegerin. Sie interessierte sich von Kindesbeinen an für Maschinen und träumte davon, selbst zu fliegen. 1928 ging sie nach Berlin, nahm dort Flugstunden und kaufte 1929 ihr erstes Flugzeug. Im Mai 1931 stürzte sie zu Beginn eines geplanten Fluges um die Welt bei Passau ab und verlor dabei ihr linkes Bein. Ab 1934 geriet Christl-Marie Schultes durch ihre Gesinnung in den Fokus der NSDAP. Sie emigrierte deshalb 1934 in die Schweiz, ab 1936 hielt sie sich in Spanien, Portugal und Frankreich auf. Dort wurde sie wegen ihres Engagements für Verfolgte 1941 interniert und ins Konzentrationslager Ravensbrück deportiert. Der überraschenden Freilassung folgte 1944 die erneute Festnahme, diesmal wegen „wehrkraftzersetzender Äußerungen“. Einer Hinrichtung in München-Stadelheim entging sie nur durch den Einmarsch der Amerikaner am 1. Mai 1945. Nach dem Krieg engagierte sie sich weiterhin humanitär.

Verlauf:

Von der Straße „Am Oberwiesenfeld“ in nördliche Richtung zur Wilhelmine-Reichard-Straße.

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-Städtisches Vermessungsamt, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 04.04.2014 eingesehen werden.

München, 25. Februar 2014

Kommunalreferat
Vermessungsamt

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Frau Sandra Wallner wurde mit Bescheid vom 31.01.2014 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienhauses (vier Wohneinheiten) auf dem Grundstück Ackerstr. 10 – 12, Fl.Nr. 15390/0, Gemarkung Sektion VIII Auflagen (**etc. wie Baugenehmigung**) erteilt:

Der Bauantrag vom 17.12.2012 mit handschriftl. Änderungen vom 20.02.2013 (Raumnutzungen, HHW), vom 05.03.2013 (Sparten) und vom 10.12.2013 (Balkontiefen 1,5 m) nach Plan Nr. 2012-030315 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2013-030315 mit Handeintragungen vom 05.03.2013 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2013-030315 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Flurnr. 15392 – WEG Ackerstr. 8, Flurnr. 15389 – Ackerstr. 14 und Flurnr. 15378 – WEG Regerpl. 4b–4e, die auch durch die oben beschriebenen Abweichungen wegen der Nichteinhaltung von Abstandsflächen betroffen sind, haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Über die o.g. Abweichungen wegen der Nichteinhaltung von Abstandsflächen hinaus werden keine weiteren Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Hinsichtlich der erteilten Abweichungen wird auf die ausführlichen Begründungen hingewiesen. Die Lokalbaukommission ist der Auffassung, dass durch diese Abweichungen Nachbarrechte nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

Die Nachbarn wurden seitens der Antragstellerin über das beantragte Vorhaben informiert, Einwände hiergegen wurden der Unteren Bauaufsichtsbehörde gegenüber bislang nicht vorgebracht. Den oben genannten Nachbarn bzw. den Hausverwaltungen der Wohnungseigentümergeinschaften wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a

Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 15 46.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

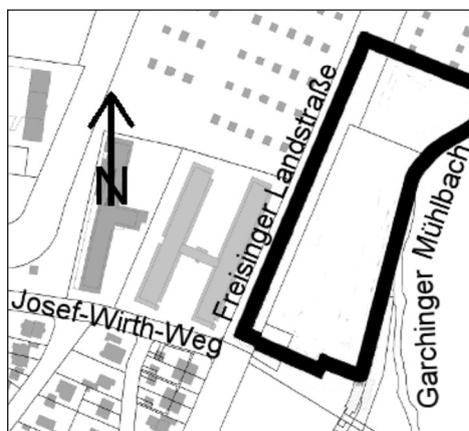
München, 27. Februar 2014

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 19. März 2014 mit 23. April 2014

Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann



Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2031 b
Freisinger Landstraße (östlich), Garching Mühlbach (westlich) und Verlängerung Josef-Wirth-Weg (nördlich) und Aufhebung des nicht überplanten Restbereichs des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 2031 – Studentenwohnheim, Straßenverkehrsfläche und öffentliche Grünfläche –

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), vom **19. März 2014 mit 23. April 2014**, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern Mensch (schalltechnische Untersuchung, Verkehrszählung, Boden (Baugrunduntersuchung und ergänzende Altlastenuntersuchung)) sowie Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und Flora-Fauna-Habitat-Verträglichkeitsprüfung.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 6. März 2014

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Öffentliche Versteigerung von Fundfahrrädern; Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 980, 981, 983, 384 BGB

Das Münchner Fundbüro versteigert am **Sonntag, 13. April 2014**, von 14 bis zirka 16.30 Uhr in Kooperation mit der „**Radlhauptstadt München**“ im Rahmen des 3. Münchner Radflohmarktes nicht abgeholten Fundfahrräder. Es werden etwa 70 Damen-, Herren- und Jugendfahrräder versteigert. Die Fahrräder sind gebraucht, nicht gewartet und werden ohne Gewähr-

leistung für deren Beschaffenheit und Vollständigkeit gegen sofortige Barzahlung versteigert.

Vorbesichtigung: **nur** am Versteigerungstag von 10 bis 13.30 Uhr.

Ort: Backstage, Reitknechtstr. 6, 80639 München.

MVV: S-Bahn-Haltestelle „Hirschgarten“,

Weitere Informationen sind im Internet erhältlich unter: www.fundbuero-muenchen.de oder www.radlhauptstadt.de

München, 27. Februar 2014

Allgemeinverfügung

des Landkreises München und der Landeshauptstadt München

über eine Allgemeine Vorschrift über die Einführung eines Sozialtickets als Höchsttarif

Der Landkreis München finanziert für die in Anlage 1 genannten Berechtigten bis auf Weiteres ein von der Gesellschafterversammlung der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV GmbH) als Teil des MVV-Gemeinschaftstarifs beschlossenes Sozialticket (IsarCard S – Landkreis München).

Der Umsetzung dient die nachstehende Allgemeine Vorschrift. Im Interesse einer eindeutigen Einhaltung der örtlichen Zuständigkeit schließt sich die Landeshauptstadt München vorsorglich dem Erlass der Allgemeinen Vorschrift an. Ungeachtet dessen bleibt der Landkreis München alleine für die Vorgabe der Tarifbedingungen und die Finanzierung verantwortlich.

Auf der Grundlage von § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 erlassen der Landkreis München und die Landeshauptstadt München die nachstehende

Allgemeinverfügung:

1. Verkehrsunternehmen, die auf dem Gebiet der Aufgabenträger im MVV (MVV-Verbundraum) Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr erbringen und den MVV-Gemeinschaftstarif anwenden, sind verpflichtet, das Sozialticket (IsarCard S – Landkreis München) anzuerkennen. Näheres regeln die beigefügten Bedingungen der Allgemeinen Vorschrift.
2. Den Verkehrsunternehmen, die in den Anwendungsbereich der Allgemeinen Vorschrift fallen, steht ein Ausgleich nach Maßgabe der beigefügten Bedingungen der Allgemeinen Vorschrift zu.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf den Tag der ortsüblichen Bekanntmachung folgenden Tag als öffentlich bekannt gegeben.

Gründe:

Der Landkreis München und die Landeshauptstadt München sind Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personen-

nahverkehr in ihrem räumlichen Zuständigkeitsbereich und in dieser Funktion gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (kurz „VO 1370/2007“).

Der Kreistag des Landkreises München hat am 18.03.2013 und 08.07.2013 beschlossen, im öffentlichen Verkehrsinteresse im Rahmen des MVV-Gemeinschaftstarifs des ÖPNV ein Sozialticket (IsarCard S – Landkreis München) einzuführen. Die Einführung dieses Tickets ist aus der Sicht des Landkreises aus sozialpolitischen Gründen erforderlich. Da die Umsetzung nicht ohne Ausgleichsleistungen möglich ist (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG), hat der Kreistag beschlossen, die erforderlichen Haushaltsmittel für den wirtschaftlichen Ausgleich bei den betroffenen Verkehrsunternehmen zunächst für das Haushaltsjahr 2014 zur Verfügung zu stellen.

In der 140. Gesellschafterversammlung der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV GmbH) am 13.12.2013 haben die Gesellschafter (Landeshauptstadt München, Freistaat Bayern, Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg), die zugleich Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr in ihrem räumlichen Zuständigkeitsbereich und in dieser Funktion gemäß Art. 8 Abs. 2 bzw. Art. 15 Abs. 2 BayÖPNVG zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 sind, die Einführung der IsarCard S – Landkreis München zum 01.04.2014 beschlossen. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt einer Ausgleichsregelung durch den Landkreis München, die mit dieser Allgemeinen Vorschrift erlassen wird. Aufgrund vertraglicher Regelungen wirken die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der MVV GmbH zur Gestaltung und Weiterentwicklung des MVV-Gemeinschaftstarifs auch für die weiteren Aufgabenträger im MVV (Stadt Freising, Gemeinden Pliening, Poing, Anzing, Vaterstetten und Stadt Dachau).

Von der Tarifpflicht nach der Allgemeinen Vorschrift werden auch Unternehmen erfasst, die ihre Verkehrsleistungen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München erbringen. Im Interesse einer eindeutigen Einhaltung der örtlichen Zuständigkeit schließt sich die Landeshauptstadt München vorsorglich dem Erlass der Allgemeinen Vorschrift an. Ungeachtet dessen bleibt der Landkreis München im Verhältnis zur Landeshauptstadt München alleine für die Vorgabe der Tarifbedingungen und die Finanzierung verantwortlich. Zudem erfolgt die Auszahlung der Ausgleichsleistungen alleine durch den Landkreis München, der seinerseits die MVV GmbH mit dieser Aufgabe betraut hat.

Ziff. 1 und 2 finden ihre Rechtsgrundlage in § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG; sie dienen der Umsetzung der Beschlüsse des Kreistags und des Gesellschafterbeschlusses der MVV GmbH und beinhalten die Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007.

Ziff. 3 beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

München, 28. Februar 2014 Landkreis München
Landeshauptstadt München

Johanna Rumschöttel Christian Ude
Landrätin Oberbürgermeister

Bedingungen der Allgemeinen Vorschrift

1. Der Landkreis München stellt bis auf Weiteres die Finanzierung eines von der Gesellschafterversammlung der MVV GmbH beschlossenen Sozialtickets (IsarCard S – Landkreis München) für die in Ziff. 1 der Anlage 1 genannten Berechtigten sicher. Das Sozialticket wird unter der Bezeichnung „IsarCard S – Landkreis München“ als Zeitkarte ausgegeben und ist nur in Verbindung mit dem vom Landkreis München ausgegebenen LandkreisPass gültig. Näheres zu Tarifmerkmalen und Anwendungsbereich regelt die Anlage 1 zu diesen Bedingungen.
2. Verkehrsunternehmen, die im MVV-Verbundraum Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr erbringen und den MVV-Gemeinschaftstarif anwenden, sind verpflichtet, die von der Gesellschafterversammlung der MVV GmbH als Teil des MVV-Gemeinschaftstarifs beschlossene IsarCard S – Landkreis München anzuerkennen.
3. Verkehrsunternehmen, die in den Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift fallen, haben Anspruch auf Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 Anhang zur VO 1370/2007 nach Maßgabe der Regelungen in Anlage 2. Aufgabenträger mit eigenem Einnahmeinteresse sind Verkehrsunternehmen gleichgestellt.
4. Der Landkreis München veröffentlicht gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 einen Gesamtbericht und benennt hierin die vorliegende Allgemeine Vorschrift und die gewährten Ausgleichsleistungen (Gesamtbetrag).
5. Die Ausgleichsleistungen werden durch die MVV GmbH auf die Verkehrsunternehmen gemäß Ziff. 3 aufgeteilt.
6. Die IsarCard S – Landkreis München wird mit Wirkung zum 01.04.2014 eingeführt.
7. Diese Allgemeine Vorschrift steht unter dem Vorbehalt, dass die Genehmigungsbehörde den erforderlichen Tarifänderungen nach § 39 PBefG zustimmt.
8. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinen Vorschrift:

Anlage 1: Tarifmerkmale und Anwendungsbereich der IsarCard S – Landkreis München

Anlage 2: Berechnung des Ausgleichs

Tarifmerkmale und Anwendungsbereich der IsarCard S – Landkreis München (Sozialticket)

1. Die IsarCard S – Landkreis München kann nur von den Inhaberinnen und Inhabern eines gültigen LandkreisPasses des Landkreises München in Anspruch genommen werden. Dieser LandkreisPass wird vom Landkreis München an folgenden Personenkreis ausgegeben:
 - Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II
 - Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII
 - Bezieher von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit nach dem 4. Kapitel SGB XII
 - Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 2, 3 AsylbLG
 - Personen, die nachweisen, über ein Einkommen von nicht mehr als 20 % über den Einkommensgrenzen der o.g. staatlichen Hilfen zu verfügen; zudem darf die Grenze des einzusetzenden Vermögens nicht überschritten werden. Aus Vereinfachungsgründen sollte bei der Berechnung des Frei-

- betrags für das Vermögen davon ausgegangen werden, dass nach dem SGB II immer 150 € pro Lebensjahr frei sind.
- Personen, die einen Bundesfreiwilligendienst leisten
 - Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten
 - Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte des Landkreises München.
2. Die IsarCard S – Landkreis München wird als persönliche Zeitkarte in Form von Monatskarten angeboten.
 3. Die IsarCard S – Landkreis München wird für das Gesamtnetz des MVV angeboten; sie gilt zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen mit allen für den Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln (2. Klasse) im gesamten Verbundgebiet (Gesamtnetz).
 4. Die IsarCard S – Landkreis München gilt für den Zeitraum eines Kalendermonats und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Karte bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags. Sie berechtigt zur Fahrt jeweils Montag bis Freitag bis 6.00 Uhr und ab 9.00 Uhr, samstags, sonntags, an Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztags.
 5. Bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können unentgeltlich mitgenommen werden. Nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können in unbeschränkter Zahl mitgenommen werden.
 6. Bei der IsarCard S – Landkreis München gilt die gültige Zeitkarte in Form einer Wertmarke zusammen mit dem gültigen LandkreisPass als Fahrkarte.
 7. Der Verkaufspreis der IsarCard S – Landkreis München beträgt 23,50 € (inkl. 7 % MWSt., basierend auf dem Tarifstand des MVV-Gemeinschaftstarifs vom 15.12.2013). Der Ausgleichsbetrag des Landkreises München im Wege des Preis-/Preisausgleiches beträgt 38,40 € je verkauftem Monatsticket (inkl. 7 % MWSt., basierend auf dem Tarifstand des MVV-Gemeinschaftstarifs vom 15.12.2013). Verkaufspreis und Ausgleichsbetrag des Landkreises München zusammen ergeben den Angebotspreis IsarCard S – Landkreis München/Gesamtnetz.
 8. Der Angebotspreis IsarCard S – Landkreis München/Gesamtnetz wird mit jeder Erhöhung des MVV-Gemeinschaftstarifs angepasst; die Basis ist die Anhebung des Angebots IsarCard9Uhr. Die Anpassung erfolgt jeweils mit Inkrafttreten der Tarifänderung für den MVV-Gemeinschaftstarif.
 9. Für die Nutzung des Angebots und für die Beförderung in den Verkehrsmitteln im MVV mit der IsarCard S – Landkreis München gelten die Tarifbestimmungen des MVV-Gemeinschaftstarifs in der jeweils gültigen Fassung.

*Anlage 2
zu den Bedingungen der Allgemeinen Vorschrift des Landkreises München und der Landeshauptstadt München über die Einführung der IsarCard S – Landkreis München (Sozialticket) als Höchstarif*

Berechnung des Ausgleichs

1. Alle Verkehrsunternehmen, die in den Anwendungsbereich der Allgemeinen Vorschrift fallen, haben Anspruch auf Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 Anhang zur VO 1370/2007 nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

2. Die in den Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift fallenden Verkehrsunternehmen beantragen bei der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH, die vom Landkreis München hiermit betraut ist und sich zur Verschwiegenheit über die mit der Berechnung des Ausgleichs verbundenen Daten verpflichtet hat, die Ausgleichsleistungen. Die Verteilung des Gesamtausgleichsbetrags zwischen den Verkehrsunternehmen erfolgt in dem Verhältnis, in dem die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen nach dem Maßstab der jeweils geltenden Regelungen zur Einnahmenaufteilung im MVV erfolgen würde. Die Verkehrsunternehmen erbringen gegenüber der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH alle zur Anwendung dieser Anlage erforderlichen Nachweise. Jeder Partner des MVV-Gemeinschaftstarifs bleibt selbst für die Abführung der anteiligen Umsatzsteuer verantwortlich.
3. Die nachstehenden Regelungen dienen der Berechnung des monatlichen Gesamtausgleichsbetrags für alle unter die Allgemeine Vorschrift fallenden oder sonst die IsarCard S – Landkreis München im Rahmen des MVV-Gemeinschaftstarifs anerkennenden Verkehrsunternehmen.
4. Der finanzielle Nettoeffekt (monatlicher Ausgleichsbetrag) wird berechnet als Differenz zwischen den Einnahmen, die die Verkehrsunternehmen im MVV-Gemeinschaftstarif mit der IsarCard S – Landkreis München ohne Ausgleichszahlungen durch den Landkreis München hätten („Ohne-Fall“) und den Einnahmen, die die Verkehrsunternehmen im MVV-Gemeinschaftstarif mit der IsarCard S – Landkreis München mit Ausgleichszahlungen durch den Landkreis München haben („Mit-Fall“)
 - a. Der „Ohne-Fall“ wird monatlich wie folgt berechnet: Die zugrunde liegenden Parameter sind wie folgt definiert:
 - Personen mit Wohnort im MVV-Außerraum: 44 %
 - Personen mit Wohnort im MVV-Innenraum: 56 %
(Quelle: Landkreis München; Sitzungsvorlage Drucksache 13/0834 vom 10.06.2013, Daten der Gemeinden (Febr. 2012))
 - Preis IsarCard9Uhr Monatskarte Innenraum: 53,50 €
 - Preis IsarCard9Uhr Monatskarte Gesamtnetz: 72,60 € (Tarifstand: 15.12.2013)
 - E_{Ohne} = Einnahmen im „Ohne-Fall“
 - W = Anzahl Ticketwechsler zur IsarCardS – Landkreis München
 - A-Preis_{MVV} = Angebotspreis Monatskarte Gesamtnetz
 - Die Berechnung des Mischpreises Gesamtnetz erfolgt wie folgt:

Geltungsbereich	Gewichtung		Preis IsarCard 9Uhr		Gew. Mischpreis
Innenraum	56 %	x	53,50 €	=	29,96 €
Gesamtnetz	44 %	x	72,60 €	=	31,94 €
				Summe	61,90 €

A-Preis MVV = Angebotspreis Monatskarte Gesamtnetz (gerundet auf 10 Cent)

Berechnung der Einnahmen beim „Ohne-Fall“

$E_{\text{Ohne}} = W \times \text{A-Preis}_{\text{MVV}}$

b. Der „Mit-Fall“ wird monatlich wie folgt berechnet:

Die zugrunde liegenden Parameter sind wie folgt definiert:

– Die Aufteilung des Angebotspreises Monatskarte Gesamtnetz erfolgt wie folgt:

	IsarCard S – Landkreis München
Angebotspreis für Monatskarte Gesamtnetz	61,90 €
Ausgleichsbetrag des Lkr. München je Monatskarte	38,40 €
Verkaufspreis IsarCard S Lkr. München	23,50 €

- E_{Mit} = Einnahmen im „Mit-Fall“
- V_{ICS} = Monatliche Verkaufsstückzahlen IsarCard S – Landkreis München
- $A_{\text{Lkr M}}$ = Ausgleichsbetrag des Lkr. München je Monatskarte 38,40 €
- Preis_{ICS} = Verkaufspreis IsarCardS Lkr. München 23,50 €

Berechnung der Einnahmen beim „Mit-Fall“

$$E_{\text{Mit}} = (V_{\text{ICS}} \times \text{Preis}_{\text{ICS}}) + (V_{\text{ICS}} \times A_{\text{Lkr M}})$$

5. Die am Vertrieb der IsarCard S – Landkreis München beteiligten Verbundpartner übermitteln zur Abrechnung des Ausgleichsbetrags mit dem Landkreis München monatsweise bis zum 10. des übernächsten Monats an die MVV GmbH die Anzahl der im betreffenden Monat verkauften Tickets IsarCard S – Landkreis München. Aus der Aufstellung müssen die verkauften Tickets getrennt nach Tarifkennzahlen und die Anzahl der evtl. erstatteten Tickets hervorgehen.
6. Die MVV GmbH fertigt nach dem Erhalt der monatlichen Verkaufszahlen der Verkehrsunternehmen eine Gesamtzusammenstellung der monatlich verkauften Tickets IsarCard S – Landkreis München getrennt nach Tarifkennzahlen und stellt diese verbundweiten Zahlen ohne Aufschlüsselung nach Verkehrsunternehmen den am Vertrieb beteiligten Verkehrsunternehmen zur Verfügung.
7. Der Gesamtbetrag für die monatliche Ausgleichszahlung errechnet sich aus der Multiplikation des Ausgleichsbetrags je Ticket mit der Gesamtzahl an verkauften Tickets.

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Bechtold, Rainer: Kartellgesetz. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Kommentar. – 7. Aufl. – München: Beck, 2013. XVII, 1044 S. ISBN 978-3-406-63802-2; € 109.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert prägnant das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) mit seinen Bezügen zum EG-Recht. Die Ausführungen stellen die Rechtsprechung in den Vordergrund. Die Neuauflage berücksichtigt die umfangreichen Änderungen durch die Achte GWB-Novelle in den Bereichen Fusionskontrolle; Missbrauchsaufsicht; Bußgeldverfahren; Presse, Wasser, Krankenkassen; Verfahren bei Kartellverstößen. Im Anhang sind u.a. Bekanntmachungen und Verwaltungsgrundsätze des Bundeskartellamtes zu finden. Ferner weist ein Fundstellenverzeichnis Entscheidungen des BGH und der Oberlandesgerichte nach. Ein ausführliches Sachregister hilft bei dem Einstieg in die Materie.

Moersch, Karl-Friedrich: ABC des Mietrechts. Lexikon für Mieter und Vermieter. – 23., neu bearb. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2013. 240 S. (Walhalla Rechtshilfen) ISBN 978-3-8029-3579-4; € 9,95.

Das Wörterbuch zum Mietrecht erläutert unter den einzelnen Stichworten auf verständliche Weise alle wichtigen Rechtsfragen, die sich für Wohnungsmieter und -vermieter aus dem Mietverhältnis ergeben können. Zahlreiche Querverweise schaffen die Verbindung der Einträge untereinander. Eingearbeitet sind wichtige mietrechtliche Entscheidungen des Bundesgerichtshofes sowie die aktuelle Mietrechtsreform mit ihren gravierenden Änderungen insbesondere der vereinfachten Durchsetzung energetischer Modernisierungsmaßnahmen.

Grundlagen des Verwaltungsrechts. Hrsg. von Wolfgang Hoffmann-Riem, Eberhard Schmidt-Aßmann und Andreas Vosskuhle. – 2. Aufl. – München: Beck. ISBN 978-3-406-62084-3
Bd. 3: Personal, Finanzen, Kontrolle, Sanktionen, Staatliche Einstandspflichten. – 2013. LIII, 1537 S. ISBN 978-3-406-62083-6; € 189.–

Das dreibändige Handbuch informiert umfassend über den gegenwärtigen Stand und die Entwicklungen des deutschen Verwaltungsrechts einschließlich der Theoriekonzepte. Mehr als 50 ausgewiesene Autoren stellen die Thematik wissenschaftlich fundiert dar. Der dritte und letzte Band der systematischen Darstellung befasst sich zunächst mit dem Zusammenspiel des Verwaltungsrechts mit den Steuerungsressourcen Personal und Finanzen. Die Durchsetzung von Verwaltungsrecht und Verwaltungsentscheidungen steht im Mittelpunkt des nächsten Abschnitts. Die anschließenden Beiträge thematisieren Kontrolle der Ver-

waltung und des Verwaltungshandelns. Untersucht werden die Aspekte Begriff, Funktion und Konzepte der Kontrolle wie auch Selbstkontrolle der Verwaltung, Öffentlichkeitskontrolle, gerichtliche Verwaltungskontrolle. Der letzte Teil des Handbuchs beleuchtet die Einstandspflichten für die Folgen hoheitlichen Handelns.

Für ein schnelles Auffinden der gesuchten Themen helfen zahlreiche ABC-Stichwortreihen, die vielen Querverweise und das differenzierte Sachregister. Der Kommentar ist zur Zweiten Juristischen Staatsprüfung im Saarland und in Sachsen-Anhalt zugelassen.

Zivilprozessordnung. Mit FamFG, GVG und anderen Nebengesetzen. Begr. von Adolf Baumbach. Fortgeführt von Wolfgang Lauterbach ... nunmehr verfasst von Peter Hartmann. – 72., völlig Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2014. XIX, 3293 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 1) ISBN 978-3-406-64300-2; € 165.–

Der bewährte Kommentar erläutert die aktuelle Rechtslage in der ZPO und erfasst die gesamte relevante Rechtsprechung und Literatur bis Herbst 2013. Die jährlich erscheinende Neuauflage wurde völlig überarbeitet.

Am Ende einer Legislaturperiode zieht das Werk traditionell ein umfassendes Fazit der abgeschlossenen Wahlperiode. Zudem berücksichtigt der Band die Novellen aus dem letzten Jahr, u.a.:

- das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz
- das Gesetz zur Änderung des PKH- und Beratungshilferechts
- das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs
- das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens
- das Gesetz zur Stärkung des Erfolgsbezugs im Gerichtsvollzieherkostenrecht
- das Patientenrechtgesetz
- das Mietrechtsänderungsgesetz
- Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess.

Beck'sches Formularbuch Familienrecht. Hrsg. von Ludwig Bergschneider. – 4., überarb. u. erw. Aufl. – München: Beck, 2013. XXXIV, 902 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-406-64889-2; € 119.–

Die Beck'schen Formularbücher stellen ausgewählte Rechtsgebiete anhand von Formularen dar. Der Band Familienrecht bietet über 400 Formulare und Checklisten zu fast allen familienrechtlichen Beratungsbereichen: Von Mustern zur Mandatsannahme über Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen bis zu Versorgungsausgleich, Partnerschaftsrecht und Betreuung. Die ausführlichen Anmerkungen ermöglichen dem Nutzer die Anpassung an den eigenen Fall. Die beigelegte CD-ROM enthält sämtliche Muster, die in die eigene Textverarbeitung übernommen und bearbeitet werden können.

Die Neuauflage wurde durchgängig aktualisiert. Die Rechtsänderungen wurden eingearbeitet wie das neue GNotKG und die Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern. Im Bereich Umgangsrecht, Versorgungsausgleich sowie Pflegschaft wurden neue Formulare aufgenommen.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.